

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Verbandsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Betriebssatzung
Zweckverband „Impflinger Gruppe“

Nummer: 950.06.12

vom: 04.12.2000

zuletzt geändert: 17.11.2004

Historie: 1. Änderung vom 17.11.2004

Fassung vom 04.12.2000

S a t z u n g
zur Änderung
der Betriebssatzung des Zweckverbandes Impflinger Gruppe
vom 17. November 2004

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) in Verbindung mit § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Impflinger Gruppe Satzung vom 04.12.2000, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 49/2000 vom 08.12.2000, der Verbandsgemeinden Landau-Land und Anweiler Nr. 50/2000 vom 14.12.2000 und der Stadt Landau Nr. 93 vom 11.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Abs. 2 S. 2 wird „§ 4 der Verbandsordnung“ durch „ § 1 der Verbandsordnung“ ersetzt,

2. § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt, begrenzt bis 75.000 €, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den 17.11.2004

Weiller
Verbandsvorsteher

Betriebssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“

vom 04.12.2000

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Die Wassergewinnungs-, Speicherungs- und Verteilungseinrichtungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- (2) Zweck des Betriebs ist, die Versorgung der Mitgliedsgemeinden im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes mit Trink- und Brauchwasser.
Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören nach § 4 der Verbandsordnung:
 - a) Wasservorkommen zu erschließen,
 - b) Anlagen für die Wassergewinnung und -speicherung, sowie die Haupttransportleitung zu planen, zu errichten, bestehende Anlagen zu betreiben und zu unterhalten, sowie notwendige Erneuerungen und Erweiterungen dieser Anlagen durchzuführen,
 - c) die Mitgliedsgemeinden mit Trink und Brauchwasser zu versorgen, und evtl. Abgaben von Wasser an Sonderabnehmer durch Lieferverträge zu regeln.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt die Bezeichnung: Wasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 10.000,-- DM / 5.000,-- EURO.

§ 4 Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus der jeweils gültigen Verbandsordnung.

§ 5 Verbandsausschuss

(1) Die Aufgaben des Verbandsausschusses ergeben sich aus der jeweils gültigen Verbandsordnung

(2) Außer in den ihm durch die Verbandsordnung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Verbandsausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 DM / 2.500 EURO überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit nicht nach § 11 Abs. 1 Ziffer 4 die Verbandsversammlung zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
4. Zustimmung zu allen Personalentscheidungen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. Verzicht auf Ansprüche aller Art,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 6 Verbandsvorsteher

Die Aufgaben des Verbandsvorstehers ergeben sich aus der jeweils gültigen Verbandsordnung.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 7 Verwaltung des Zweckverbandes / Geschäftsführung

(1) Es wird ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Geschäftsführung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
3. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
4. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. 09. d.J.,

5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,-- DM / 5.000,-- EURO nicht übersteigt.

§ 8


Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher und den Verbandsausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Geschäftsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Vorstandsvorsteher und den Verbandsausschuss der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Betrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.02.1994 außer Kraft.

band für Washeim, den 04.12.2000
Verbandsvorsteher